

Webdesign-Vertrag

Zwischen

(im Folgenden Agentur genannt)

und

(im Folgenden Kunde genannt)

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Agentur übernimmt die Konzeption und grafische Gestaltung von Websites sowie die programmiertechnische Umsetzung.

Die Umsetzung erfolgt auf Basis eines Content-Management/ Shop-systems: Ja Nein

Die Agentur gestaltet für den Kunden eine Internet-Präsenz nach seinen Vorgaben. Auf Grundlage dieser Vorgaben hat die Agentur sowohl hinsichtlich der technischen als auch der grafisch-visuellen Anforderungen eine Leistungsspezifikation vorgenommen. Dieses befindet sich am Ende dieses Vertrages.

Sollten im Folgenden Änderungen am Leistungsumfang oder an der sonstigen Abwicklung gewünscht oder notwendig werden, sind diese für die Parteien nur bindend, wenn diese ausdrücklich bestätigt werden (Auftragserweiterung). Die anfallenden Arbeiten sind gesondert zu vergüten.

§ 2 Entwicklungsphasen

Die Agentur erarbeitet zunächst ein Entwurfskonzept der Website, aus dem der strukturelle Aufbau sowie die grafisch-visuelle Gestaltung nach dem Anforderungsprofil des Kunden ersichtlich sind.

Nach Bestätigung und Freigabe des Entwurfkonzeptes durch den Kunden wird die Agentur die Endversion erstellen.

Die Endversion wird auf gängige und aktuelle Browser optimiert.

Folgende Browsertypen müssen nach Absprache zusätzlich unterstützt werden:

Für die sonstigen technischen Spezifikationen gilt die Bestimmung der Auftragsbestätigung.

Die Agentur wird dem Kunden die Endversion in elektronischer Form zur Verfügung stellen.

Webdesign-Vertrag

§ 3 Inhalte

Der Kunde stellt die zu integrierenden Inhalte der Agentur zur Verfügung, es sei denn, in der Leistungsbeschreibung ist Abweichendes vereinbart. Der Kunde wird den einzelnen Webseiten einen Titel sowie Schlüsselwörter und Beschreibungen zuweisen, damit diese als Metatags berücksichtigt werden können. Die Bereitstellung der Inhalte erfolgt durch den Kunden in elektronisch verwertbarer Form. Die Agentur teilt dem Kunden die zur Weiterverarbeitung geeigneten Dateiformate mit. Werden die Vorlagen in anderen Formaten geliefert, sind die Konvertierungsarbeiten gesondert zu vergüten.

Die Agentur ist weder presserechtlich noch urheber- oder wettbewerbsrechtlich für die Verwendung von Inhalten verantwortlich, die der Auftraggeber liefert. Sollte die Agentur durch Dritte wegen solcher Inhalte in Anspruch genommen werden, stellt der Kunde die Agentur von diesen frei.

§ 4 Rechteeinräumung

Die Agentur überträgt dem Kunden an sämtlichen nach dem Urhebergesetz schutzfähigen Leistungen der Internet-Präsenz ein ausschließliches Nutzungs- und Verwertungsrecht, insbesondere das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung. Die Rechteeinräumung steht unter der Bedingung der endgültigen Zahlung des vereinbarten Honorars. Die Agentur wird berechtigt, in üblicher Größe und Form einen Urhebernachweis anzubringen. Die Agentur kann auf ihrer eigenen Website den Kunden in ihre Referenzliste aufnehmen und mit einem Link auf die Internet-Präsenz des Kunden verweisen.

§ 5 Abnahme

Nach Präsentation und Übergabe der Endversion wird der Kunde unverzüglich und schriftlich die Abnahme erklären. Sollte der Kunde sich an einer Abnahme gehindert sehen, wird er die Gründe unverzüglich und schriftlich der Agentur mitteilen.

§ 6 Honorar

Grundlage der Vergütung ist die Leistungsbeschreibung.

Die Parteien vereinbaren eine Pauschalvergütung von Euro _____ zuzüglich Mehrwertsteuer.

Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfanges sind nach Aufwand zu vergüten.

Als Stundensatz wird ein Betrag von Euro _____ zuzüglich Mehrwertsteuer vereinbart.

§ 7 Gewährleistung

Der Anbieter kann nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung leisten. Schlägt die Nachbesserung oder Neuherstellung fehl, kann der Nutzer nach seiner Wahl den Mangel selbst beseitigen, die Vergütung mindern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Nutzer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

Der Nutzer hat die Vertragsgemäßheit der Website sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu überprüfen. Der Nutzer muss dem Anbieter offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Abnahme der Website schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Später entdeckte Mängel sind dem Anbieter ebenfalls innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen; andernfalls gilt die Website auch im Hinblick auf diese Mängel als genehmigt.

Webdesign-Vertrag

Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mangelanzeige. Den Nutzer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Im Übrigen gelten die §§ 377 f. HGB entsprechend.

Wählt der Nutzer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Nutzer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Website beim Nutzer, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Vergütung und Wert der mangelhaften Website. Dies gilt nicht, wenn der Anbieter die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn das vom Nutzer übergebene Material die angestrebte Umsetzung unmöglich macht oder die übrige Anwendung des Anbieters stört und ihm daher eine dauerhafte Bereitstellung der Website nicht zuzumuten ist. Als Beschaffenheit der Website gilt nur die Leistungsbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Anbieters stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Website dar.

§ 8 Haftungsbeschränkungen

Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen haftet der Anbieter bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Im Falle einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von Kardinalpflichten durch die Agentur, die zu sonstigen Schäden geführt hat, ist die Haftung der Agentur auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Es gelten die gleichen Grundsätze für die Haftung der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Agentur.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Nutzers aus Produkthaftung. Schadensersatzansprüche des Nutzers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Abnahme der Website. Dies gilt nicht, wenn die Agentur grobes Verschulden trifft. Die Agentur für die Inhalte, die der Nutzer bereitstellt, nicht verantwortlich. Insbesondere ist die Agentur nicht verpflichtet, die Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen.

Der Nutzer hat die Agentur wegen jeglicher Ansprüche Dritter, die diese wegen möglicher Rechtsverstöße gegen die Agentur herleiten können, freizustellen und dem Anbieter die Kosten zu ersetzen, die diesem wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen.

§ 9 Fertigstellung

Das Entwurfskonzept wird dem Kunden bis zum _____ präsentiert.

Die endgültige Fertigstellung erfolgt innerhalb von _____ Werktagen nach Bestätigung des Konzeptes durch den Kunden.

§ 10 Schluss

Von diesem Vertrag abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn die Agentur diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Keine der Parteien wird sich auf Verabredungen berufen, die nicht schriftlich oder durch E-Mail-Kommunikation niedergelegt sind.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird als Gerichtsstand Essen vereinbart.

